

## **Grundsätze der Gebührenkalkulation, gemeinsame Kalkulationsgrundlagen, Kalkulationswege für die Gebühren von AEV und Müllabfuhr, Entwicklung von Abfallmengen, Einnahmen und Kosten, sonstige Gebühren**

### **I. Grundsätze der Gebührenkalkulation**

Die Grundzüge der Gebührenkalkulation bleiben gegenüber den Vorjahren im Wesentlichen unverändert. Die Gebührenkalkulation beruht auf den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (insbesondere §§ 13, 14, 15, 16 und 18 KAG). Wesentliche Grundlagen für die Kalkulation sind das Äquivalenzprinzip, die Maßgaben zur Kostenüberdeckung und die Möglichkeit, für die Deckung der Nachsorgekosten bei allen Abfallanlagen sowie der Kosten für alle Einrichtungen der Abfallentsorgung Gebühren nach einheitlichen Sätzen erheben zu können. Der Kalkulation liegen auch die Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts zugrunde.

Die Kalkulation 2024 berücksichtigt in besonderem Maße die Gestaltungsmöglichkeit des § 18 KAG, nachhaltige Anreize zur Vermeidung, Verwertung und Trennung von Abfällen zu setzen. Hierzu zählen vor allem die Zulassung von Behältergemeinschaften, die Möglichkeit eines individuellen Abfuhrhythmus durch Beibehaltung der Leerungszählung per Chip mit nur vier Mindestleerungen pro Jahr und die einheitliche Jahresleerungsgebühr für beide Größen der Bioabfallbehälter.

Basis für die Kalkulation sind die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgungseinrichtungen für 2024 sowie die nach der Hochrechnung für 2024 zu erwartenden Abfallmengen, Wohneinheiten/Nutzeinheiten und Behälterzahlen. Außerdem werden Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen der Vorjahre fristgerecht ausgeglichen. Nach § 14 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen bei einjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Entsprechend einer Prüfungsbemerkung der Gemeindeprüfungsanstalt ist als Anlage 7 eine Übersicht über die KAG-Ausgleiche beigefügt. Hieraus ist ersichtlich, dass die Gebührenüberschüsse aus Vorjahren zur Entlastung der Gebührenhaushalte herangezogen werden. Aufgrund Steigerungen bei den Personalaufwendungen und zurück gehender Erlöse bei der Verwertung von Altpapier und Schrott müssen die Gebühren im kommenden Jahr leicht angehoben werden, da gleichzeitig weiterhin die gebührenrechtlichen Verluste der letzten Jahre teilweise auszugleichen sind. In beiden Betriebszweigen (Abfallentsorgung und -verwertung, Müllabfuhr) wird insgesamt volle Kostendeckung kalkuliert.

Die Entnahme aus der Rückstellung für die Nachsorge auf den drei Kreismülldeponien erfolgt auch für 2024 in dem Umfang, wie Abschreibungen aus neu erforderlichen Investitionen zuzüglich des allgemeinen Betriebsaufwands entstehen. Die für die Oberflächenabdichtung der ehemaligen Kreismülldeponie Leonberg geplanten Gebühreneinnahmen aus gewerblichen Anlieferungen von

Einbaumaterialien in Höhe von 2 Mio. € werden als Einnahme bei der Entnahme aus der Nachsorgerückstellung berücksichtigt. Der planmäßige Stand der Rückstellungen beträgt auf dieser Basis Ende 2023 ca. 71,7 Mio. € und zum 31.12.2024 rund 72,2 Mio. €.

Aus der Kalkulation der Entwicklung der Nachsorgerückstellungen bis 2052 (**Anlage 6**) ist ersichtlich, dass nach heutiger Erkenntnis bei Verwirklichung der einzelnen Nachsorgemaßnahmen auf den Mülldeponien sowohl die abgezinst angesammelte Rückstellung für die Oberflächenabdichtungen und die Sickerwasserbehandlung als auch die Rückstellung für die sonstigen Deponienachsorgeaufwendungen (z. B. Abwassergebühren, Deponiegassammlung und -verwertung, Personalaufwand, Reinigungskosten, Reparatur von Deponieeinrichtungen usw.) bis zum Jahr 2052 vollständig aufgebraucht sein werden. Diese Kalkulation berücksichtigt die jährlichen Entwicklungen aufgrund von Verzögerungen und Veränderungen bei der Verwirklichung der Oberflächenabdichtungsmaßnahmen und wird entsprechend fortgeschrieben. Aus heutiger Sicht kann zwar auf den Bau von Sickerwasserbehandlungsanlagen auf den Kreis-  
mülldeponien Böblingen und Sindelfingen verzichtet werden, weil die Kläranlage Böblingen/Sindelfingen mit einer Aktivkohlestufe nachgerüstet wurde. Das auf diesen beiden Deponien anfallende Sickerwasser kann dann über entsprechende Rückhaltebecken kontrolliert abgeleitet und in dieser Kläranlage umfassend gereinigt werden. Da die abschließende Entscheidung über den Bau einer Sickerwasserbehandlungsanlage auf der ehemaligen Kreismülldeponie Leonberg aber noch nicht gefallen ist, werden dieses Jahr weiterhin Zinseinnahmen für den abgezinst angesammelten Anteil der Rückstellung Sickerwasserbehandlung und Oberflächenabdichtung eingeplant. Hinsichtlich des eingeplanten Investitionsaufwands für die Sickerwasserbehandlungsanlage auf der Kreismülldeponie Leonberg ist nach dem Bau der Oberflächenabdichtung – frühestens ab 2027 - neu zu entscheiden.

## **II. Gemeinsame Kalkulationsgrundlagen**

Eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens ist beim Sondervermögen des Abfallwirtschaftsbetriebs nicht notwendig. Die angesammelten Rückstellungen für die Nachsorgeaufwendungen werden vollständig für Investitionsmaßnahmen verwendet, der Restbuchwert des Anlagebestands liegt weiterhin unter dem Gesamtrückstellungsbetrag. Der abgezinst angesammelte Nachsorgerückstellung wird ein kalkulierter Zinsertrag (ca. 2,44 %) zugeführt. Zudem werden Verrechnungszinsen eingeplant. Diese Zinsaufwendungen werden in der Kalkulation nach dem Verhältnis des zu finanzierenden Anlagevermögens verteilt.

Als Kosten werden darüber hinaus Abschreibungen auf das Anlagevermögen linear nach der zu erwartenden Nutzungsdauer bzw., soweit die Anlagegüter bei Betriebsende der Einrichtung noch nicht vollständig abgeschrieben sind und mit der Einrichtung untergehen, nach der Laufzeit des Betriebs berechnet.

### III. Kalkulation der Gebühren der Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung

#### 1. Kalkulationsweg

Der 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim hat bereits 2004 in einem Normenkontrollverfahren die Gebührenkalkulationen des Landkreises Böblingen nicht beanstandet. **Die Einführung einer Grundgebühr für die Abfallentsorgung ist zulässig.** In dem Normenkontrollurteil wurde zudem ausdrücklich festgehalten, dass die Grundgebühr zur Abgeltung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Fixkosten) und damit der Vorhalteleistungen der kommunalen Abfallentsorgung bestimmt ist. Mit Urteil vom 01.02.2011 (2 S 550/09 – juris), das ebenfalls zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Böblingen und zu der der Abfallwirtschaftssatzung zugrunde liegenden Kalkulation erging, hat der VGH Baden-Württemberg diese Grundsätze nochmals bestätigt.

Die Gebührenregelungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Böblingen unterscheiden drei Benutzergruppen, nämlich die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen und selbst angelieferten Abfällen. Die Unterscheidung dieser drei Benutzergruppen ist üblich und soweit ersichtlich bislang in der Rechtsprechung auch nicht in Frage gestellt worden (vgl. z.B. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.07.1996 2 S 1477/94 S. 10 ff.). Der 10. Senat hat im Normenkontrollurteil vom 02.03.2004 ausgeführt, dass die Bildung einzelner Benutzergruppen mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben rechtfertigungsfähig, aber auch rechtfertigungsbedürftig ist. Aus dem Gesamtzusammenhang der Ausführungen ergibt sich dabei, dass es der 10. Senat insbesondere für rechtfertigungsbedürftig hält, wenn Grundgebühren von unterschiedlichen Benutzergruppen nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben werden.

Im Jahr 2024 betragen für den Landkreis Böblingen nach der Kostenkalkulation die Gesamtkosten für das Kontingent beim Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RMHKW) rund 12,8 Mio. €. Diese Kosten fallen unabhängig von der tatsächlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung überlassenen Abfallmenge an. Diese Kosten werden nach der Mengenprognose für das Jahr 2024 für die Entsorgung von 80.000 t Abfall aufgewendet.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Verbrennungskapazität des RMHKW nicht nur von der Menge, sondern auch vom Heizwert des angelieferten Abfalls abhängt. So können z.B. anstatt 1 Tonne Haus- und Sperrmüll mit einem durchschnittlichen Heizwert von ca. 10.000 kJ/kg nur etwa 0,86 Tonnen Gewerbe- und Baustellenabfälle mit einem Heizwert von durchschnittlich etwa 12.000 kJ/kg verbrannt werden. Würden nur Gewerbeabfälle beim RMHKW angeliefert, würde sich der Gesamtdurchsatz der Anlage deutlich reduzieren. Daher wird der in vergangenen Jahren festgelegte Aufwandsfaktor von 1,2 für Gewerbemüll zur Entlastung der Haushalte beibehalten (**Anlage 4**, Seite 13).

Nach der Mengenprognose werden von der Gesamtkapazität des RMHKW 47.927 t für Abfälle aus privaten Haushaltungen vorgehalten. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden Vorhalteleistungen für die Behandlung von

24.023 t erbracht (davon Container HM-ähnliche Abfälle: 9.483 t; Selbstanlieferer: 11.900 t). Die Verbrennungskosten des RMHKW werden nach diesen Mengenprognosen auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Damit besteht auch bei den verbrauchsunabhängigen Kosten ein Bezug zu den prognostizierten Abfallmengen und Abfallarten. Weiter gilt deshalb in der Gebührenkalkulation 2024 der ausdrückliche Hinweis, dass der Begriff „Fixkosten“ stets für die verbrauchsunabhängigen Kosten und der Begriff „variable Kosten“ stets für die verbrauchsabhängigen Kosten steht (**Anlage 4**, Seite 3f.).

Die Erhebung der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten nach dem Maßstab der Wohneinheit (§ 22 Abs. 2 AWS) und die Erhebung der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach dem Maßstab gestaffelter Nutzungseinheiten sowie die getrennte Kalkulation dieser Grundgebühren ist deshalb gerechtfertigt, weil für die Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung aus anderen Herkunftsbereichen höhere Vorhalteleistungen erbracht werden als für die Benutzer aus den privaten Haushalten. Dies soll wiederum am Beispiel der Kosten für das RMHKW unter Berücksichtigung der prognostizierten Abfallmengen aus privaten Haushalten bzw. anderen Herkunftsbereichen verdeutlicht werden:

Die Zahl der Wohneinheiten steigt nach der Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 auf 188.946 an (2023: 188.500). Je Wohneinheit wird eine Vorhalteleistung von rund 0,25 t erbracht (47.927 t: 188.946 Wohneinheiten). Die Zahl der Nutzeinheiten beträgt in 2024 nach der Kalkulation 23.632. Je Nutzeinheit wird damit von der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises für die Benutzer, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen, eine Vorhalteleistung von rund 1,02 t erbracht (24.023 t: 23.632 Nutzeinheiten). Die Vorhalteleistung würde sich noch stärker unterscheiden, wenn nicht auf die Zahl der Nutzeinheiten, sondern auf die Zahl der Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen, abgestellt würde. Diese Zahl ist deutlich geringer als die Zahl der nach Nutzflächen gestaffelten Nutzeinheiten.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Vorhalteleistung ist es geboten, getrennte Gebührenkalkulationen für die verschiedenen Benutzergruppen nicht nur hinsichtlich der Leistungsgebühr, sondern auch hinsichtlich der Grundgebühr zu erstellen und die Grundgebühr nach unterschiedlichen Maßstäben zu erheben. Die Vorhalteleistungen können angesichts der aufgezeigten Unterschiede nicht gleichmäßig auf die Zahl der Haushalte und die Zahl der Benutzer, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen, verteilt werden.

Entsprechend dem seit 2001 eingeführten grundstücksbezogenen Nutzflächenmaßstab wird in diesem Betriebszweig ein Anteil der Fixkosten von rund 48,5% - bezogen auf die erwarteten Selbstanlieferungsmengen aus den Betrieben und der Containerabfuhr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen - der Berechnung **der Grundgebühr nach Nutzungseinheiten** zugrunde gelegt. Im Vergleich mit den Kalkulationen 2008 bis 2023 bleibt dieser Anteil weiterhin unter 50%. Damit bleibt auch der in die Leistungsgebühr bzw. in die Leerungsgebühr für die Container einfließende Kostenblock im Wesentlichen gleich, um der Möglichkeit des § 18 Abs. 1 Nr. 1 KAG Rechnung zu tragen, durch die Gestaltung der Gebühren

nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung zu setzen und somit auch gleichzeitig den Forderungen der Gewerbeabfallverordnung zu entsprechen. Für alle übrigen Selbstanlieferer (Baustellenabfall, Straßenkehricht, u. a.), die die Fixkosten nicht über die Vorhaltegebühr bezahlen, wird eine den gesamten Kostenaufwand abdeckende Gesamtgebühr kalkuliert. Außerdem wird noch ein Verrechnungspreis für die Anlieferungen der Hausmüllabfuhr kalkuliert.

Die gesamten Kosten der Grünabfallsammlung und -verwertung sowie der Papiersammlung sind bei der Wertstofffassung im Betriebszweig AEV eingestellt. Dies dient der klaren und einheitlichen Zuordnung der verschiedenen Aufgabenbereiche.

In der Kalkulation werden zunächst die Gebühren für die Altreifenentsorgung, die Elektronikgeräteschrottabholung, die Entsorgung der US-Kasernen und anderer Bereiche separat festgesetzt und die Gesamtkosten um die daraus resultierenden Einnahmen verringert (**Anlage 4**, Seite 6ff.). Die verbleibenden Kosten werden dann noch um die Einnahmen aus den Verträgen mit den Dualen Systemen, den Erlösen aus der Vermarktung von Deponiegas, dem Kompostverkauf und der Altpapierverwertung sowie den Personal- und Sachkostenerstattungen der Zweckverbände, der GmbHs und den kalkulierten Zinserträgen reduziert.

Die nunmehr nicht gedeckten Kosten (**Grundkosten**) in Höhe von ca. 18,0 Mio. € werden zum Teil direkt den Bereichen Hausmüll, Selbstanlieferer und Containeranlieferer aus anderen Herkunftsbereichen und der Biomüllbehandlung zugerechnet. Die verbleibenden allgemeinen Grundkosten mit 8,3 Mio. € verteilen sich auf die Anlieferungen durch die Müllabfuhr und die Selbstanlieferer der Abfälle zur Beseitigung nach der prognostizierten Menge.

## 2. Berechnung der Grundgebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

Die Grundgebühr betrifft sowohl Selbstanlieferer als auch Nutzer der öffentlichen Abfallabfuhr. In ihre Berechnung werden insgesamt **9.970 Einrichtungen/Betriebe** einbezogen. Darin enthalten sind **4.973 kleinere Einrichtungen mit einer Nutzfläche unter 200 m<sup>2</sup>**. Freiberufler und Kleinstgewerbetreibende, die dieses in der eigenen Wohnung ausüben, werden nicht zur nutzflächenbezogenen Grundgebühr veranlagt. Hier entsteht nur eine Grundgebühr für die Wohneinheit des privaten Haushalts, die wenigen gewerblichen Abfälle werden über den Hausmüllbehälter entsorgt.

Bei Benutzern, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen, erfolgt eine Differenzierung durch die Staffelung der Nutzeinheiten gem. § 22 Abs. 5 AWS. Dabei wird insbesondere bei kleineren Gewerbebetrieben berücksichtigt, dass bis zu einer Nutzfläche von 200 m<sup>2</sup> nur eine Grundgebühr von 0,5 Nutzeinheiten erhoben wird. Eine weitergehende Differenzierung nach unterschiedlichen Gewerben ist nach der Rechtsprechung nicht geboten. Angesichts der strukturellen Unterschiede der in Betracht kommenden Gewerbe würde es einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand

bedeuten, für jeden Einzelfall die „Grundgebührenbedeutung“ jedes Gewerbes zu ermitteln. Es entspricht der Rechtsprechung des Abgabensenats beim VGH Baden-Württemberg, dass sich aus dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz der Praktikabilität Rechtfertigungsgründe für eine abgabenrechtliche Ungleichbehandlung ergeben können, wenn eine dem streng formalen Gleichbehandlungsgebot entsprechende Gebührenbemessung zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde, der in Anbetracht betragsmäßig nur geringfügiger Auswirkungen mit Blick auf den erreichbaren Erfolg einer tragfähigen Relation entbehrt (so zu den Grundgebühren nach gestaffelten Nutzeinheiten der VGH Baden-Württemberg im Normenkontrollbeschluss vom 29.10.2003 - 2 S 2407/02 und Urteil vom 01.02.2011 – 2 S 550/09 – juris Rn. 75; siehe außerdem VG Freiburg, Urteil vom 21.03.2002 - 5 K 1122/00).

Der 10. Senat hat im Normenkontrollurteil vom 02.03.2004 schließlich ausdrücklich noch den Maßstab für die Grundgebühr, „Nutzeinheiten eines Grundstücks“ (§ 22 Abs. 5 AWS), angesprochen und darauf hingewiesen, **dass dieser Grundgebührenmaßstab grundsätzlich mit höherrangigem Recht vereinbar sei**. Allerdings müsse auch bei der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr sichergestellt werden, dass einzelne Gebührenschuldner im Verhältnis zu anderen Gebührenschuldnern nicht übermäßig hoch belastet werden. Zwar gestatte es die im Abgabenrecht anerkannte Typengerechtigkeit dem Satzungsgeber, durch Anknüpfung an die Regelfälle eines Sachbereichs zu pauschalisieren und zu typisieren und dabei die Besonderheiten von Einzelfällen außer Betracht zu lassen. Die Grenzen der Typisierungsbefugnis müssten allerdings beachtet werden (siehe auch VGH Baden-Württemberg, U. v. 01.02.2011 – 2 S 550/09 – juris Rn. 64 ff.).

In diesem Zusammenhang ist nochmals hervorzuheben, dass der Fachsenat für das Abgabenrecht, der 2. Senat des VGH Baden-Württemberg, im Normenkontrollbeschluss vom 29.10.2003 (2 S 2407/02) den Grundgebührenmaßstab der gestaffelten Nutzeinheiten ausdrücklich gebilligt hat (siehe auch dazu VGH Baden-Württemberg, U. v. 01.02.2011 – 2 S 550/09 – juris Rn. 64 ff.). Der Fachsenat hat hiermit entschieden, dass der vom Landkreis Böblingen gewählte Maßstab gestaffelter Nutzeinheiten ein dem Grunde nach tauglicher Maßstab für die Regelung zur Verteilung der Vorhaltekosten, d. h. für die Erhebung von Grundgebühren ist. Es könne davon ausgegangen werden, dass ein sachlicher Bezug zwischen dem Gewerbegrundstück und seiner Nutzung, wie sie in der „Nutzungseinheit“ zum Ausdruck kommt, einerseits und der Entstehung der nicht nach dem Aufkommen an Abfallmengen zu messenden Vorhaltekosten der Einrichtungen andererseits besteht. Zwar sei der gestaffelte Nutzeinheitenmaßstab ein verhältnismäßig grober Maßstab. Der Bezug dieses Maßstabs zu einer „größeren Wahrscheinlichkeit“ werde jedoch durch die Staffelung nach Grundstücksgrößen hergestellt.

Der Fachsenat hat hervorgehoben, dass durch die Staffelung des Maßstabes der Nutzeinheiten eine Unterscheidung getroffen wird, die eine dem Gleichbehandlungsgebot weiter Rechnung tragende Behandlung in Einzelfällen sichert. Eine weitergehende Differenzierung nach unterschiedlichen Gewerben hält der Fachsenat - ebenso wie das Verwaltungsgericht Freiburg (Urteil vom 21.03.2002 - 5 K 1122/00, S. 14) - nicht für erforderlich, da es angesichts der

strukturellen Unterschiede der in Betracht kommenden Gewerbe einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten würde, für jeden Einzelfall die Grundgebührenbedeutung jedes Gewerbes zu ermitteln. Hinzu kommt, dass besonderen Fällen durch § 22 Abs. 5 Satz 6 AWS Rechnung getragen ist. Dort ist geregelt, dass auf Antrag die Nutzfläche nur zur Hälfte angerechnet wird, wenn die überwiegende Nutzfläche landwirtschaftlich oder im Jahresdurchschnitt nur bis zu 6 Stunden täglich genutzt oder länger als ein halbes Jahr tatsächlich nicht genutzt wird. Weitere Fälle, die über diese Fälle hinaus eine weitere Differenzierung erforderlich machen, sind nicht ersichtlich. Solche Fälle werden auch vom 10. Senat im Normenkontrollurteil vom 03.02.2004 nicht genannt (siehe auch insoweit VGH Baden-Württemberg, U. v. 01.12.2011 – 2 S 550/09 – juris Rn. 73 ff, insbesondere 76).

Maßgebend für die Berechnung der Grundgebühr sind die auf das einzelne Betriebsgrundstück entfallenden Nutzflächen, die dann in Nutzeinheiten umgerechnet werden. Erstreckt sich die Nutzung über mehrere Grundstücke, ist auf die Gesamtheit abzustellen. Als Nutzfläche werden nur die Flächen in Gebäuden erfasst; Campingplätze und ähnliche Freiflächen unterliegen daher nicht der Gebührenpflicht. Bei der Definition der Nutzfläche wird unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität an die überbaute Grundfläche und die Zahl der Geschosse angeknüpft. Parkflächen in Gebäuden (Tiefgaragen u. ä.) werden nicht in die Nutzflächenberechnung mit einbezogen, da kein Nutzungsunterschied zwischen einer Parkierung im Freien und in Gebäuden besteht.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation 2024 wurden die zum Herbst 2023 ermittelten und veranlagten Nutzflächen herangezogen. Insgesamt ergibt sich so eine gewerbliche Nutzfläche von rund 13,26 Mio. m<sup>2</sup> und umgerechnet 23.632 Nutzeinheiten. Die leichte Reduzierung resultiert überwiegend aus der Schließung von einzelnen Betrieben im Landkreis Böblingen.

Auch bei der Kalkulation für das Jahr 2024 wurde Wert darauf gelegt, das Verhältnis zwischen verbrauchsunabhängigen Kosten (Fixkosten) und verbrauchsabhängigen Kosten nicht wesentlich zu verändern, um Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Trennung von Abfällen zu geben. Gleichzeitig wird damit auch dem Gebot der Gewerbeabfallverordnung zur Getrennthaltung von bestimmten Abfallfraktionen und ihrer Verwertung verstärkt Rechnung getragen. Die in die Kalkulation der Grundgebühr einzurechnenden Fixkosten in Höhe von rund 3,27 Mio. € ergeben für 2024 eine gegenüber dem Vorjahr unveränderte Grundgebühr pro Nutzeinheit (138,24 €). Bei den 4.973 kleinen Einrichtungen liegt die Grundgebühr für ½ Nutzeinheit bei 69,12 €.

### **3. Mengen-, Einnahmen- und Kostenentwicklung**

Die Kalkulation 2024 geht von einer Restmüllmenge zur Verbrennung von rund 80.350 t aus. Diese Prognose berücksichtigt neben der separaten Altholzerfassung und -verwertung beim angelieferten Sperrmüll auch die Anlieferungen aus der US-Kaserne von Böblingen in die Verbrennung. Die Gewerbemüllmengen und die Baumüllmengen werden mit 11.900 t bzw. mit 1.050 t angesetzt. Das Hausmüllaufkommen liegt bei 47.927 t. Die zusätzliche Mitverbrennung von an-

deren Abfällen ist unabhängig hiervon auch 2024 möglich, die Kontingentmengen der Verbandspartner im RMHKW werden auf 155.000 Jahrestonnen reduziert. Geplant ist, dass sich der Zweckverband beim Mengenmanagement für die über die Kontingentmengen der Verbandspartner hinaus verfügbare Verbrennungsmenge eines externen Dienstleisters bedient, auf diese Weise kann die Auslastung der Anlage sichergestellt werden. Die Abrechnung der Kosten für die Müllverbrennung soll künftig – nach einer entsprechenden Satzungsänderung - nicht mehr getrennt nach Fixkosten und variablen Kosten erfolgen, die Kosten werden vielmehr insgesamt auf die gelieferte Menge bzw. das Kontingent umverteilt.

Innerhalb der Erträge setzen sich die „übrigen Erlöse“ von zusammen rund 3,37 Mio. € u. a. aus der Altpapier- und Alttextilienvermarktung, der Deponiegasverwertung und dem Verkauf von Schrott zusammen. Die Papiererlöse sind 2023 nach der Steigerung in 2022 wieder deutlich zurück gegangen, eine seriöse Prognose zur Entwicklung der Vermarktungssituation ist nur schwer möglich. Daher sind bei der Altpapiervermarktung Wenigereinnahmen von 1.180 T€ kalkuliert. Für die Entwicklung bei der Alttextilienvermarktung bleibt abzuwarten, wie sich der Markt in nächster Zeit entwickelt. Die Sammelmengen bei den Alttextilien haben sich auf dem Vorjahresniveau eingependelt, kalkuliert werden jedoch Mehreinnahmen von 200 T€ aufgrund neuer Verträge mit verbesserten Konditionen.

Der Gesamtaufwand im Betriebszweig AEV ist gegenüber dem Vorjahr um rund 0,5 Mio. € niedriger. Die allgemeinen Betriebsaufwendungen für die Kreismülldeponien einschließlich der entsprechenden Personalkosten und der Afa für Neuinvestitionen werden auch 2024 über die Entnahme aus den Rückstellungen finanziert. Deshalb sind diese Ausgaben mit ca. 0,9 Mio. € kostenneutral. Hierbei wird die Einnahme aus der Annahme des Materials bei der KMD Leonberg mit verwendet.

Bei der Wert- und Problemstoffentsorgung sinkt gegenüber 2023 der Planansatz für Aufwendungen um 1,09 Mio. €. Ursächlich hierfür sind neben höheren Kosten bei den Wertstoffhöfen und den stark angestiegenen Kosten im Häckselbereich jedoch die abgeschlossene Sanierung der Sortieranlage in Sindelfingen, die in 2023 zu einer deutlichen Steigerung geführt hatte.

Die regulären Abschreibungen (Afa) liegen um rund 225 T€ über dem Vorjahresansatz. Zum Nachsorgeaufwand für die Sickerwasserbehandlung und die Oberflächenabdichtung auf den Kreismülldeponien werden Zinsen zugeführt. Der Ausgleich von Gebührenunterdeckungen bei der AEV aus Vorjahren entfällt auch 2024.

Die Leistungsgebühr für die selbstanliefernden Einrichtungen, die zu einer Grundgebühr nach Nutzungseinheiten veranlagt werden, erhöht sich um 1,0 % auf 170,29 €/t. Die Grundgebühr pro Nutzeinheit bleibt bei 138,24 €. Für Selbstanlieferer im RMHKW, die keine mengenunabhängige Grundgebühr entrichten, beträgt die Anlieferungsgebühr 233,47 €/t (Anstieg um 1,0 %, Vorjahr: 231,16 €).

Für die Anlieferung von Haus- und Sperrmüll über die öffentliche Abfallabfuhr ergibt sich ein Verrechnungspreis von 143,24 €/t (2023: 146,97 €/t). Diese Absenkung ergibt sich durch einen geringeren durch Gebühren zu deckenden Mehraufwand in der AEV, da auch in 2024 kein Ausgleich von Gebührenunterdeckungen der Vorjahre erforderlich ist. Der Preis für die Direktanlieferung von Bioabfall steigt auf 127,30 €/t. Dies ist auch der Verrechnungspreis für die im Rahmen der Biomüllabfuhr erfassten Biomüllmengen und fließt somit in die Kalkulation der Müllgebühren mit ein.

Darüber hinaus werden noch die Gebühren für die Anlieferungen von Bodenaushub bei den Annahmestellen in den Steinbrüchen Baresel Ehningen, NSN Magstadt und Mayer/Mötzingen kalkuliert. Alle nicht durch Erstattung und sonstige Erträge gedeckten Kosten der Bodenaushubdeponien fließen in eine Gesamtkalkulation ein, in der diese verteilt werden. Die Gebühren bleiben gegenüber 2023 unverändert für unbelasteten Bodenaushub (BM-0) bei 14,50 €/t und für gering belasteten Bodenaushub (BM-0\*) mit dem Faktor 1,25 bei 18,10 €/t. Unverändert bleibt die Gebühr auch für Bauschutt (55,70 €/t), hier soll die Möglichkeit des § 18 KAG, Anreize zur Verwertung zu schaffen, genutzt und eine weitgehende Erfassung des gesamten verwertbaren Bauschutts über Recyclinganlagen angestrebt werden. Die Entsorgung von Bauschutt erfordert höhere Überwachungs- und Kontrollaufwendungen. Er darf nicht mehr auf den Annahmestellen für Bodenaushub im Landkreis (Steinbrüche) eingebaut, sondern muss kostenaufwändig zu anderen Anlagen transportiert werden.

Die 2024 real zu erwartende **Gesamtmenge an Bodenaushub** verringert sich gegenüber der Kalkulation 2023 um rund 22% auf 65.100 t. Bauschutt wird nur auf den Wertstoffhöfen angenommen, sein Anteil ist daher gering. Aufgrund neuer rechtlicher Anforderungen werden künftig nur noch bestimmte Materialien ohne asbestzementhaltige Bestandteile angenommen. Der Gesamtaufwand in diesem Bereich liegt bei knapp 1,3 Mio. €. Kleinmengen an unbehandeltem Bauschutt können auf drei Wertstoffhöfen gegen eine Gebühr von 78,00 €/m<sup>3</sup> angeliefert werden. Die überwiegenden Kleinanlieferungen erfolgen jedoch auf allen Wertstoffhöfen im 10l-Eimer, der weiterhin 1,00 € kostet.

## IV. Kalkulation der Müllabfuhrgebühren

### 1. Kalkulationsweg

Die Kosten der Müllabfuhr werden in die fünf Bereiche Hausmüllbehälter, Wertstofftonne, Behälterabfuhr hausmüllähnliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, Bioabfallabfuhr und Sperrmüllentsorgung aufgeteilt. Dabei tragen die festgesetzten Gebühren für den Bioabfallbehälter bzw. die Abholgebühr für Sperrmüllabholung auf Abruf nur die direkt zurechenbaren verbrauchsabhängigen Kosten bzw. einen Teil davon. Die verbrauchsunabhängigen Kosten des Biomüllbereichs fließen in die Kalkulation für Grundgebühren Hausmüll (**Anlage 5**, Seiten 4/5) und die Kalkulation der nutzflächenabhängigen Grundgebühr der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (**Anlage 4**, Seite 11) ein. Die restlichen verbrauchsabhängigen Kosten der Sperrmüllentsorgung werden den variablen Kosten der Hausmüllgebühren zugeordnet; die verbrauchsunabhängigen Kosten gehen dort in den Fixkostenbereich.

Durch die Einführung der grundstücksbezogenen Gebührenveranlagung ab 2002 werden die Grundgebühren für die Hausmüllentsorgung einheitlich nach Wohneinheiten berechnet, die Hausmüllabfuhr (Einzelhaushalte und Wohnanlagen) kann somit zusammen kalkuliert werden. Für die über die öffentliche Abfallabfuhr eingesammelten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im Betriebszweig Müllabfuhr nur die behälterbezogenen Leerungsgebühren kalkuliert. Die nutzflächenabhängige Grundgebühr wird in der Kalkulation AEV berechnet.

Die im Jahre 2012 eingeführte Wertstofftonne wird zu rd. 33 % über die Leerungsgebühren finanziert, die restlichen Kosten fließen in den Bereich Restmüll. Eine kostenechte Leerungsgebühr ist bei der Wertstofftonne nicht vertretbar. Die Leerungsgebühr wird in vergleichbarem Maße wie die Gebühren bei den Restmüllleerungen um ca. 1,1 % auf 4,70 € angehoben, um möglichst zu vermeiden, dass die Wertstofftonne zur „günstigeren“ Restmüllentsorgung verwendet wird.

Die Verrechnung der Kosten für die AEV sowie die Aufteilung der Fest- und Betriebskostenumlage des RMHKW geschieht entsprechend der Tonnageanteile auf die drei Kalkulationsbereiche. Dabei werden die Verarbeitungskosten des Bioabfalls künftig entsprechend dem Mengenanteil zu 87,5 % dem Hausmüll und zu 12,5 % dem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen zugerechnet. Für den Fixkostenanteil der Behälterabfuhr hausmüllähnlicher Abfälle erfolgt eine Verrechnung vom Betriebszweig AEV, da dieser Anteil dort über die Grundgebühr nach Nutzeinheiten kalkuliert wird.

Die auf die **Hausmüllgefäße** entfallenden Kosten abzüglich der Einnahmen werden in fixe und variable Kosten unterschieden. Die verbrauchsunabhängigen Kosten liegen insgesamt bei ca. 73 %. Gemäß § 18 KAG sollen nachhaltig Gebührenanreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen gesetzt werden. Hierzu schlägt die Verwaltung vor, den Fixkostenanteil auf 51,33 % zu begrenzen und daraus die Grundgebühr nach Wohneinheiten zu berechnen. Aus dem variablen Anteil, der die verbrauchsabhängigen Kosten sowie die restlichen Fixkosten mit zusammen 48,67 % enthält, errechnen sich entsprechend dem anteiligen Jahreslitervolumen die Kosten pro Liter. Für die Müllgroßbehälter (1.100 l, 2.500 l und 4.500 l) errechnet sich über Faktoren, die sich an der Gefäßgröße orientieren, jeweils ein geringerer Literpreis. Dies trägt dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip Rechnung, da der Umfang der Inanspruchnahme der Leistungen hier nicht linear zum Gefäßvolumen ansteigt. Außerdem ist die Verdichtung der Abfälle geringer. Im Gegensatz hierzu liegt die Verdichtung beim kalkulierten Presscontainer real mindestens beim Faktor 2,5; in der Kalkulation wird mit dem dort gewählten Faktor 2 deshalb dem reduzierten Umfang der Inanspruchnahme ausreichend Rechnung getragen. Zudem werden seit einiger Zeit auch 1,1m<sup>3</sup>-Container verpresst. Diese haben gegenüber den unverpressten Behältern nur teilweise ein höheres Gewicht. Wie Kontrollverwiegunen belegen, liegt die Mehrzahl der Behälter im normalen Bereich. Aus diesem Grund wird hier aufgrund entsprechender Messungen derzeit von einem 1,0-fachen Faktor ausgegangen, d.h. der Preis bleibt identisch zum normalen Restmüllbehälter.

Für die Leerungserfassung per Chip werden Einzelleerungsgebühren für die jeweiligen Behältergrößen kalkuliert. Für Sonderentsorgungen (verunreinigte Bio-tonnen, Restmüllanlieferung auf den Wertstoffhöfen) werden Gebühren für die **Sonderbänderolen** kalkuliert, in die ein Anteil an Fixkosten eingerechnet ist, der im Wesentlichen die Markenkosten und den anteiligen Personal- und Sachaufwand für den Vertrieb abdeckt.

Die Kalkulation für die **Müllgroßbehälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen** enthält nur den auf diesen Bereich entfallenden Anteil der Leerungskosten. Der leerungsbezogene Anteil setzt sich aus den Kosten für die Verrechnungsgebühr AEV und den Verbrennungskosten des RMHKW der öffentlichen Abfallabfuhr von hausmüllähnlichen Abfällen zusammen. Außerdem werden die sonstigen Aufwendungen vollständig der leerungsbezogenen Gebühr zugeordnet. Die variablen Kosten ergeben aufgrund des bereitgestellten Gefäßvolumens einen Literpreis, aus dem sich entsprechend der gewichteten Leerungen, mit einem an der Gefäßgröße orientierten Faktor, die Gebühr pro Leerung ergibt. Hiermit wird wie bei der Kalkulation der Hausmüllgebühren dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip Rechnung getragen, da der Umfang der Inanspruchnahme der Leistungen nicht linear zum Gefäßvolumen ansteigt, denn die großen Behälter ermöglichen grundsätzlich einen längeren Leerungsrhythmus und insgesamt weniger Leerungsvorgänge. Für den ebenfalls kalkulierten Presscontainer gilt dasselbe wie im Hausmüllbereich.

## 2. Mengen-, Einnahmen- und Kostenentwicklung

Durch die Einführung der grundstücksbezogenen Gebührenveranlagung ab 2002 und der einheitlichen Grundgebühr pro Wohneinheit bei Haushalten haben sich die Gebühreneinnahmen in diesem Bereich konstant verbessert. Die veranlagten Wohneinheiten sind zwischenzeitlich auf 188.946 (Vorjahr: 188.500) gestiegen. Mit der Kalkulation 2024 kann bereits wieder ein Betrag aus der Gebührenüberdeckung entnommen werden. Weiterhin wird der Betrag von 483 T€ als Restbetrag der Gebührenunterdeckung aus Vorjahren abgebaut. Die Haus- und Geschäftsmüllmengen werden im Jahr 2024 bei ca. 45.800 Tonnen liegen und damit etwas geringer sein gegenüber der Planung 2023. Die Sperrmüllmenge reduziert sich geringfügig. Altholzmengen werden weiterhin separiert, um sie hochwertiger verwerten zu können und Verbrennungskosten einzusparen. Dies führt bei einer kalkulierten Menge von 7.700 t zu Kosteneinsparungen für die Haushalte. Insgesamt wird in der Kalkulation 2024 unter Berücksichtigung der Mengenhochrechnungen des Jahres 2023 von einer reduzierten Menge Haus-, Sperr-, Geschäftsmüll und Altholz mit zusammen 65.110 t ausgegangen.

Entsprechend der Grundstücksveranlagung 2024 (einschließlich der größeren Wohnanlagen) und dem vorhandenen Behälterbestand geht die Kalkulation 2024 von einer etwas höheren Anzahl an Wohneinheiten aus. Der Behälterbestand von 120/240 I-Hausmüllbehältern steigt gegenüber dem Vorjahr nochmals und liegt bei 132.700. Gleichzeitig wird von rund 2.150 Eimergemeinschaften ausgegangen. **Die Leerungserfassung per Chip ergibt beim 120 I-Behälter eine durchschnittliche Leerungshäufigkeit von 8,9 Leerungen im Jahr. Beim 240 I-Behälter wird von einer durchschnittlichen Leerungshäufigkeit**

**von 15,8 Leerungen pro Jahr ausgegangen (2023: 15,9).** Durch den zwar etwas höheren Behälterbestand, jedoch teilweise geringeren Leerungshäufigkeit steigt das prognostizierte Gesamtvolumen für die Hausmüllentsorgung auf rund 251,3 Mio. Liter. Bei den Geschäftsmüllbehältern wird von einer Erhöhung des Gesamtlitervolumens auf rund 74,7 Mio. Liter ausgegangen. Beim Bioabfall sind die Behälterzahlen insgesamt ebenfalls gestiegen: 30.600 Behälter beim 120 l-Volumen (2023: 30.300) und 44.800 Behälter beim 240 l-Volumen (2023: 44.000).

Die Gesamtkosten im Betriebszweig Müllabfuhr erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rund 1 Mio. € oder 2,6 %. Die beschriebene Kosten- und Mengenentwicklung erfordert **eine Erhöhung der Einzelleerungsgebühren** bei den Privathaushalten für den 120 l-Behälter und für den 240 l-Behälter um je 1,0 % auf 6,60 € bzw. 13,20 € (2022: 6,50 € bzw. 13,00 €). **Die Grundgebühr pro Wohneinheit bleibt bei 77,16 € (2023: 77,16 €).**

Rechnet man für den sogenannten **Musterhaushalt** (2 Erwachsene, 2 Kinder) die Grundgebühr und die Leerungsgebühren für den 120 l-Behälter (durchschnittlich 9 Leerungen pro Jahr) zusammen, so ergibt sich ein Betrag von 136,56 €. Bei Nutzung eines Bioabfallbehälters kommen noch 61,20 € hinzu, die **Jahresgebühr 2024 beträgt dann 197,76 €.**

Die Grundgebühr für das Gewerbe bleibt bei 138,24 € € je Nutzeinheit.

Die übrigen Gebührensätze ergeben sich aus **Anlage 5** (Kalkulation der Abfallgebühren, Seite 6 + 7 - Zusammenstellung der Gebühren).

Auch die Leerungsgebühren für die Abfallbehälter aus anderen Herkunftsbereichen steigen 2024 an. Die Leerungsgebühr beim 120 l-Behälter beträgt 6,60 € (2023: 6,50 €), beim 240l-Behälter 13,20 € (2023: 13,00 €). Alle Gebührensätze ergeben sich aus dem Kalkulationsblatt für Abfuhrgebühren der Abfallbehälter für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen (**Anlage 5**, Seite 8).

## V. Sonstige Gebühren

Zuletzt wurden bei der Kalkulation 2011 die Behältergebühren für beide Bioabfallbehältergrößen einheitlich festgesetzt. Für 2024 erhöht sich die Jahresgebühr auf 61,20 € (Vorjahr 60,60 €). Der Anreiz zur getrennten Erfassung von Biomüll soll weiterhin hochgehalten werden. Diese Gebühr ist daher nicht kostendeckend.

Sperrmüll aus Privathaushalten kann auf den Wertstoffhöfen kostenlos abgegeben werden. Nach einem Beschluss des Umwelt- und Verkehrsausschuss vom 08.07.2013 (KT-Drucks. Nr. 113/2013) werden die bisherigen Quersubventionierungen bei der Biotonne, der Wertstofftonne und der Sperrmüllentsorgung weiterhin beibehalten. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen kann bis zu einem Volumen von 3 m<sup>3</sup> gegen eine Gebühr von 50 € auf Abruf abgeholt werden. Die nicht gedeckten Kosten der Sperrmüllentsorgung werden mit insgesamt rund 4,6 Mio. € über die Hausmüllgebühren und mit rund 80 T€ über die Geschäfts-

müllbehälter umgelegt. Seit 2011 wird auch eine Expressabholung von Sperrmüll innerhalb von drei Arbeitstagen gegen eine entsprechende Zusatzgebühr in 2024 von 90,00 € je Auftrag angeboten.

Die Gebühren für die Altreifen müssen erneut angepasst werden, da das Inkrafttreten des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz auf 2025 verschoben wurde. Künftig müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts wie z.B. Kommunen für einige Leistungen Umsatzsteuer auch im hoheitlichen Bereich abführen. Deshalb wird bei den Altreifen wieder der Gebührenbetrag aus 2022 angesetzt. Der Kostendeckungsgrad bleibt bei rund 20 %, um die „wilde Entsorgung“ nicht zu fördern.

Seit 2007 können Elektro- und Elektronikaltgeräte kostenlos auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Auch 2024 wird angeboten, Elektrogroßgeräte abholen zu lassen, hierfür wird eine Gebühr von 30,00 € kalkuliert.

Die Gebühr für die Kleinanlieferung von Asbestzement bis max.  $\frac{1}{4}$  m<sup>3</sup> bei den drei Schadstoffsammelstellen bleibt unverändert bei 12,00 €. Diese Annahmefähigkeit für Privathaushalte soll auch hier die „wilde“ Entsorgung verhindern. Größere Mengen Asbestzement sind von der Annahme ausgeschlossen und müssen auf zugelassenen Deponien außerhalb des Landkreises Böblingen entsorgt werden.

Die Gebühr für die Kleinanlieferung bis 200 kg Restmüll beim RMHKW bleibt in 2023 bei 40,00 € pro Anlieferung für Anlieferer mit Grundgebühr. Für Anlieferer ohne Grundgebühr bleibt die Mindestgebühr bei 50,00 €. Für Laub und Grasschnitt bleibt es bei der bisher schon festgesetzten Gebühr von 60,00 €/t bei Anlieferungen über 400 kg. Bei Anlieferungen unter 400 kg werden bis 4 m<sup>3</sup> pauschal 30,00 € Mindestgebühr, für jeden weiteren angefangenen m<sup>3</sup> zusätzlich 8,00 € festgesetzt.

Für die Selbstanlieferung von Biomüll ist eine Gebühr von 127,30 € kalkuliert, bei einem Gewicht unter 400 kg bis 2,0 m<sup>3</sup> wird eine Gebühr von 40,00 €, für jeden weiteren angefangenen 1,0 m<sup>3</sup> jeweils zusätzlich 20,00 € erhoben.

Der Gebührensatz für die Zufuhr und Abholung eines Müllbehälters zum Grundstück für den 120/240l -Behälter erhöht sich auf 35,00 €. Die Selbstabholung bzw. Ablieferung der Müllgefäße bei einer Ausgabestelle bleibt gebührenfrei. Für die Zurverfügungstellung eines Müllgroßbehälters mit 1,1 m<sup>3</sup> wird keine Gebühr festgesetzt. Für die Bereitstellung zur Abfuhr dürfen nur noch die für das Grundstück vom Landkreis gestellten 1,1 m<sup>3</sup>- Behälter genutzt werden, ausgenommen die bis zum 31.12.2013 angemeldeten Behälter. Die Gebühr für die Auslieferung eines Abfallbehälters mit Schloss bzw. die Nachrüstung eines Behälterschlosses bleibt für den 120/240l-Behälter bei 30,00 €, für den 1,1m<sup>3</sup>-Behälter beträgt die Gebühr weiterhin 70,00 €.

Die schon 2004 eingeführte separate Gebühr für die Annahme von Mineralfaserabfällen auf zugelassenen Deponien außerhalb des Landkreises beträgt in 2024 weiterhin 450,00 €/t. Abweichend davon werden für Anlieferungen mit einem Nettogewicht unter 400 kg bei der Annahmestelle auf der KMD Böblingen pauschale Volumen-Abrechnungspreise erhoben (bis zu 1 m<sup>3</sup> 40,00 €, für jeden weiteren angefangenen m<sup>3</sup> zusätzlich 40,00 €). Die Gebühr für die Bauschuttannahme auf den Wertstoffhöfen beträgt weiterhin 1,00 € pro 10l-Eimer.

Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus den US-Kasernen im Stadtgebiet Stuttgart wurden getrennt nach Restmüll und Wertstoffen kalkuliert. In die Wertstoffgebühr (350,00 €/t) wurden die Kosten für die nachgeordnete Sortierung mit einbezogen. Zu den kalkulierten Sammelkosten für Rest- und Sperrmüll sind die Verbrennungskosten im RMHKW auf das Kontingent der Stadt Stuttgart hinzuzurechnen. Die Gebühr für Restmüll beträgt 370,00 €/t, für Sperrmüll 305,00 €/t.